BMWi 17. Juni 2013

## Entwurf einer Netzneutralitätsverordnung nach § 41a Abs. 1 TKG

## **Hintergrund**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie legt den Entwurf einer Rechtsverordnung zur Gewährleistung der Netzneutralität vor.

Die Grundsätze der Netzneutralität sind seit 2012 im Telekommunikationsgesetz (TKG) gesetzlich verankert. § 41a TKG verlangt von den Netzbetreibern, dass sie sowohl den Zugang zu Inhalten und Anwendungen wie auch die Datenübermittlung diskriminierungsfrei gewährleisten. Die Vorschrift ermächtigt die Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates bedarf.

Vor dem Hintergrund neuer Geschäfts- und Tarifmodelle und der rasanten technischen Entwicklung ist nicht auszuschließen, dass sich Geschäftsmodelle am Markt durchsetzen, die die Freiheit der Nutzer auf Zugang zu Inhalten und Anwendungen sowie den von Dienstanbietern zum Internet beeinträchtigen.

Es besteht daher Handlungsbedarf. Die Bundesregierung macht deshalb von der Verordnungsermächtigung Gebrauch. Die Marktentwicklung weist darauf hin, dass Unternehmen zukünftig immer stärker Netzdienstleistungen mit der Bereitstellung von Inhalten verknüpfen. Insbesondere das Internet in seiner jetzigen Form des bestmöglichen Zugangs könnte damit mehr und mehr einem an einseitigen Unternehmensinteressen ausgerichteten Angebot weichen. Um dem entgegenzuwirken, ist daher neben den Bestimmungen des Wettbewerbsrechts eine rechtliche Handhabe erforderlich, die es ermöglicht, Geschäfts- und Tarifmodelle der Netzbetreiber zu überprüfen und gegebenenfalls einzuschreiten.

Der Verordnungsentwurf gilt für alle Netzbetreiber unabhängig von ihrer Marktstellung. Die folgenden Grundsätze sollen zukünftig einzuhalten sein:

- Übermittlung nach dem Best-Effort-Prinzip (unterschiedslose und schnellstmögliche Übermittlung im Rahmen der dem Anbieter zur Verfügung stehenden Ressourcen);
- keine Privilegierung eigener Inhalte oder Anwendungen oder solcher von bestimmten Drittanbietern (gegen Entgelt);
- grundsätzliche Zulässigkeit einer inhaltsneutralen an technischen Erfordernissen orientierten Transportklassifizierung (Qualitätsklassen) und von Volumentarifen, sowie von unternehmenseigenen Inhalte-Plattformen und besonderen Diensten (so genannte "Managed Services"), <u>soweit</u> dadurch nicht das Best-Effort-Prinzip beeinträchtigt wird.

Der Verordnungsvorschlag greift auch die Frage der Zulässigkeit von Geschäftsmodellen auf, die auf einen Anschluss an das öffentliche Netz nur mit unternehmenseigenen Endgeräten ("Routerzwang") hinauslaufen, da es bereits Netzbetreiber, die den Netzzugang nur über einen bestimmten Router ermöglichen. Ein solcher Routerzwang gehört zu Dienstleistungspaketen, die die Wahlfreiheit der Nutzer beeinträchtigen.

Die Bundesnetzagentur erhält mit der Verordnung die Möglichkeit, im Wege der Aufsicht zukünftig auch gegen Verletzungen der Netzneutralität durch Netzbetreiber vorzugehen.

Die beteiligten Kreise erhalten die Gelegenheit, zu dem Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen. Die Verordnung soll noch im Sommer 2013 von der Bundesregierung beschlossen werden.